

Republik zugrunde gegangen war, in einer undogmatischen, neue Wege suchenden Staatsgesinnung in der politischen Ordnung den Maßstab der Menschenwürde wieder zur Geltung zu bringen.

## Wie geht die Staatsgewalt vom Volke aus?

Kritische Anmerkungen zum gegenwärtigen Demokratieverständnis

*Von Manfred Hättich*

### *Die Fiktion der Volksherrschaft*

Gegenwärtig nehmen wieder einmal größere Gruppen (im Ländervergleich in unterschiedlicher Intensität und Breite) die demokratische Doktrin von der Volkssouveränität oder der Volksherrschaft in einer Weise zu wörtlich, die für die freiheitlichen Staaten zerstörend werden kann. Dolf Sternberger hat kürzlich in einem, wie ich meine, sehr bemerkenswerten Vortrag »Was ist die Demokratie wirklich?« darauf hingewiesen, daß der Satz »Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus« schon deshalb irreführend sei, weil keinesfalls alle Staatsgewalt, nicht einmal die gesamte Wahlgewalt, beim Volke liege.<sup>1</sup> Schon die Wahlgewalt ist geteilt, weil das Volk nur auswählen kann, die Vorschlagsgewalt immer nur bei Teilen des Volkes, bei den politischen Eliten und den aktiven Parteimitgliedern liegt. Im Ergebnis seiner Erörterungen postuliert Sternberger, meines Erachtens zu Recht, die Wiederbelebung des Begriffs der »gemischten Verfassung«.

Ebenfalls antithetisch zum verbreiteten Demokratieverständnis möchte ich die Frage aufwerfen, inwieweit es überhaupt sinnvoll ist, von einer sich beim Volk befindenden Staatsgewalt zu sprechen. Die Schwierigkeit beginnt schon mit dem diffusen Gewaltbegriff. Im sozialen und politischen Bereich sprechen wir von Gewalt, wenn jemand einen anderen durch physische Einwirkung oder durch Drohung mit derselben zu einem bestimmten Verhalten zwingt. Das Gewaltmonopol des modernen Staates bringt zum Ausdruck, daß eben dies rechtens staatlichen Organen vorbehalten ist. Wie man auch immer die Begriffe ersetzen oder austauschen mag; ob Gewalt, Macht, Herrschaft oder Autorität – nichts von alledem ist originär beim Volk vorhanden oder haftet ihm an. Empirisch ist davon beim Volk nichts auszumachen. Ist die Annahme einer originären Herrschaftsgewalt des Volkes eine notwendige oder sinnvolle idealistische Fiktion, etwa für das Selbstverständnis des politischen Volkes? Vergrößernd könnte man realistische und idealistische Traditionsströme der Demokratietheorie unterscheiden. Die realistischen Theorien kommen ohne diese Fiktion aus – was übrigens nicht bedeutet, sie seien »ideenlos«. Ich kann mich in dieser knappen Skizze weder berufend noch kritisierend mit den Autoren der beiden Richtungen befassen. Ich kann hier lediglich die Behauptung etwas begründen, daß ich eine Überprüfung der zum Teil auch in der Wissenschaft gängigen Prämissen und

Leitbilder unserer Demokratie für notwendig halte. Unsere Demokratie könnte an ihren eigenen »Idealen« zugrunde gehen, wenn diese sich notwendigerweise – nicht aufgrund des Versagens von Menschen – mit der Wirklichkeit als unvereinbar erweisen.

Warum sagen wir nicht schlicht, in der Demokratie habe das Volk (genauer gesagt die Bürgerschaft; denn die Wahl- und Abstimmungsberechtigten sind nicht das ganze Volk) das Recht, seine Regierenden – anhand von Minderheitsvorschlägen – zu wählen und im Falle des Plebiszits – aufgrund von Minderheitsvorschlägen – Entscheidungen selbst per Mehrheitsbeschluß zu treffen? Solches Recht beruht letzten Endes auf Vereinbarung, nicht darauf, daß das Volk so etwas wie »Gewalt« besitzt. Diese »Vereinbarung« ist übrigens wiederum ein zentraler Begriff im politikwissenschaftlichen Werk Dolf Sternbergers. Sollten wir nicht das Recht wieder als eine fundamentale Kategorie der Politik und damit auch der Demokratie begreifen lernen?

Der Satz, alle Staatsgewalt gehe vom Volke aus, läßt sich in einer historischen Funktion als Gegenthese gegen nichtdemokratische Regierungslegitimation begreifen. Je selbstverständlicher aber die demokratische Legitimation wird, um so weniger kann diese Funktion die Substanzlosigkeit des Satzes kompensieren. Ich sehe nicht, wie man dem Volk so etwas wie Staatsgewalt oder Regierungsbefugnis, die es delegiert, begründet andichten kann. Das politisch organisierte Volk ist nicht mit Regierungsbefugnis ausgestattet (über wen soll es denn regieren?), es hat einen Bedarf an Regierung. Und die systemunterscheidende Frage ist die, ob und inwieweit es an der Befriedigung dieses Bedarfs selbst beteiligt ist. Mehr am Rande sei erwähnt: Wenn tatsächlich alle Gewalt beim Volke wäre, dann wäre es wohl eine der wichtigsten Maximen freiheitlicher Ordnung, auch diese Gewalt zu beschränken und zu kontrollieren! Oder ist es nicht eine Grundbedingung freiheitlicher Ordnung, daß nirgendwo so etwas wie »alle Gewalt« lokalisiert ist?

### *Die Identität des Volkes*

Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich bei dem Versuch, das Volk, von dem die Staatsgewalt ausgehen soll, genauer zu bestimmen. Der politische Volksbegriff deckt sich nicht, jedenfalls nicht von vornherein, mit einem biologischen oder historisch-kulturellen. Das Volk als politische Größe existiert nicht vor oder außerhalb vom Staat. Es ist nicht so, daß ein bereits existierendes Gebilde sich einen Staat oder – allgemeiner gesprochen – eine politische Ordnung gibt in dem Sinne, als wäre vor und nach der Staatsgründung ein mit sich identisches Subjekt auszumachen. Dieses Subjekt entsteht erst in der Staatsgründung. Vorher haftet der »Menge von Menschen« nichts an, das man sinnvollerweise mit Herrschaft, Gewalt, Souveränität bezeichnen könnte. Und die Staatsgründung geschieht durch »Gewalt« einiger weniger oder durch Vereinbarung der vielen; historisch in der Regel durch beides, indem den Herrschaftsgebilden Akzeptanz und Zustimmung der Herrschaftsunterworfenen zuwächst. Unsere modernen Staaten sind entstanden aus der Rechtsfigur des Eigentums von »Herrschaften« an Land und Leuten. Die Grundlage für ein integratives Selbstverständnis »des Volkes« war gegeben, insoweit die Norm eines gegenseitigen Treueverhältnisses durchschlug. Das gilt natürlich erst recht für eine andere historische Integrationsquelle, nämlich für das Verhältnis von Führer und

Gefolgschaft. Beide Integrationsformen lassen sich mit unserem heutigen Demokratieverständnis nicht in Einklang bringen. Schon gar nicht ist uns in der säkularisierten Gesellschaft der Rückgriff auf das Selbstverständnis als »Volk Gottes« möglich. Was ist also dieses Volk?

Unbeschadet der im Ländervergleich notwendigen Differenzierung kann man sagen, daß die Entwicklung der modernen Demokratie in enger Verbindung steht mit der Herausbildung des Nationalstaates. Trotz gegenteiliger punktueller Erfahrungen besonders in den Außenbeziehungen wird man sagen müssen, daß die Integrationskraft der nationalstaatlichen Idee jedenfalls in den alten Nationen nachgelassen hat. Der Nationalstaat überzeugt auch als praktisch-politische Organisationsform immer weniger, weil sich die Staatsfunktionen in abnehmendem Maße autonom erfüllen lassen. Dennoch ist der Nationalstaat nach wie vor das geschichtliche Gehäuse, in dem wir politisch existieren. Dadurch, daß er für uns keine absolute politische Größe oder der höchste Wert ist, hört er nicht auf zu sein. Wie er auch immer sich wandeln mag, Staat ist nicht vorstellbar ohne Staatsvolk. Aber das je konkrete Staatsvolk ist nicht einfach von Natur aus da, sondern das Ergebnis politischer Prozesse, bei denen immer auch Herrschaft und Macht im Spiel waren. Die entscheidende Frage ist, ob das je konkrete Volk rechtlos oder mit Rechten ausgestattet ist. Recht bedeutet immer auch Begrenzung von Gewalt; zugleich bedarf es der Gewalten zu seinem Schutze.

Meine Behauptung, das Volk habe keine Gewalt, die es übertragen könnte, stellt also die Identität des Volkes mit sich selbst nicht in Frage. Diese Identität konstituiert Rechte, aber keine Gewalt, keine Herrschaft. Man sollte Gewalt, Herrschaft oder Regierung instrumental, nicht essentialistisch begreifen. Anders hingegen das Recht: Es kommt dem Subjekt aufgrund seines Subjektseins zu, wie immer wir auch die Modalität kollektiven Subjektseins begreifen mögen.

Das Volk überträgt keine Staatsgewalt, die es hat. Das Volk hat ein Recht auf Regierung, weil es sie benötigt. Die demokratische Idee besagt, das Volk solle auch über die je konkrete Regierung per Mehrheitsbeschluß entscheiden. Die Legitimitätsformel, nach der die Staatsgewalt vom Volke ausgeht, besagt nicht mehr, aber eben auch nicht weniger, als daß die Staatsgewalt im Recht des Volkes gründet. Es ist aber keine Gewalt, die dies bewirkt, sondern die Vereinbarung, es sollen diejenigen regieren, die im Wettbewerb um die Regierungsämter die meisten Stimmen bekommen. Die Staatsgewalt geht nicht von der Gewalt des Volkes, sondern vom Recht des Volkes aus.<sup>2</sup>

Das Recht, Regierung zu legitimieren, setzt eine wie auch immer geartete politisch-soziale Einheit voraus. Es kann ja nicht eine beliebige konturenlose Masse sein, die mit einem solchen Recht ausgestattet ist. Es handelt sich um ein Gemeinschaftsrecht, nicht einfach um die Addition vieler individueller Rechte. Wie sollte sonst der unterliegende Teil die gewählte Regierung ebenfalls als rechtmäßig anerkennen?

---

2 Weil ich das hier auch nicht weiter ausführen kann, sei nur am Rande vermerkt, daß solche Sichtweise auch viele intellektuelle Anstrengungen erspart, zwischen einem hypothetischen und einem empirischen Volkswillen zu unterscheiden. Die sich um diese Unterscheidung bemühen den Theorien bringen ohnedies nichts anderes zum Ausdruck als die Tatsache, daß niemand, weder Regierende noch Regierte, in der völligen Sicherheit leben, politische Entscheidungen dienen tatsächlich, was nichts anderes heißt als rückblickend, den »wahren« Interessen des Volkes.

### *Das Gerede von der Basis*

Der Begriff »Basis« hat nur Sinn, wenn etwas, was über ihr aufbaut und von ihr getragen wird, mitgedacht ist. Seine modische Verwendung scheint aber häufiger die Funktion zu haben, dies, wofür etwas Basis sein soll, wegzuretuschieren. Gerade wenn man die von mir kritisierte Annahme, das Volk (= Basis) sei im Besitz einer Gewalt, wieder unterstellt, wendet sich manches, was als Basisaktionen bezeichnet wird, gegen diese Demokratieformel. Man tut nämlich so, als sei diese Gewalt gar nicht »ausgegangen«, als habe man sie gar nicht übertragen. Man mag einwenden, der originäre Träger der Gewalt ziehe sie eben im konkreten Falle wieder an sich. Im Rahmen eines solchen Demokratiekonzeptes stellt sich dann aber die Frage, wieso Teile zu jedem beliebigen Zeitpunkt die Gewalt zurückholen können, die das Volk in seiner Gesamtheit befristet übertragen hat. Der Basisbegriff soll ja offensichtlich Minderheitsaktionen rechtfertigen.

Die Berufung auf die Basis erfolgt meistens auch als Kritik gegen die repräsentative Demokratie, in der das Volk mediatisiert werde. Es handelt sich aber bei Minderheitsaktionen ebenfalls um Vorgänge der Repräsentation. Nur wenn partielle, einer klar definierbaren Gruppe zuzuschreibende Interessen vertreten werden und sich alle Gruppenmitglieder an der Aktion beteiligen, ist die Repräsentationsstruktur auf ein Minimum reduziert. Werden hingegen gesampolitische Belange thematisiert, dann erhebt die Aktionsgruppe den Anspruch, für das ganze Volk bzw. für dessen Gemeinwohl zu sprechen. Nicht, daß so etwas in der Demokratie nicht statthaft wäre, aber es ist eben Repräsentation. Man beansprucht, im Interesse des Volkes zu sprechen und zu handeln, ohne sich – im Unterschied zu den gewählten Repräsentanten – auf einen Legitimierungsprozeß berufen zu können. Es ist eine Art usurpatorische Repräsentation. Noch einmal: Es ist in einer freiheitlichen Ordnung völlig legitim, so eindringlich wie möglich für seine Auffassungen von der Politik öffentlich zu werben. Auch nach einer erfolgten Entscheidung wird in der Demokratie der Meinungsmarkt nicht geschlossen. Nicht mit der Demokratie vereinbar ist es, wenn Attacken gegen geplante oder vollzogene Entscheidungen der gewählten Repräsentanten nicht nur mit den Meinungsunterschieden in der Sache, sondern mit der Aberkennung der Legitimation der Repräsentanten begründet werden. Dies geschieht derzeit – ausgesprochen oder unausgesprochen – immer wieder, sonst könnte es nämlich gar nicht zu dem jahrelangen Streit über die Erlaubtheit von Stufen der Gewalt, über die Unterscheidung von Gewalt gegen Sachen und Personen, über Widerstand usf. kommen.

Wenn Aktionsgruppen die sinnvolle und legitime Intention ihrer Aktionen, andere von ihrer richtigeren oder besseren Politik zu überzeugen, verlassen und Repräsentanten oder Mitbürger nötigen, dann beanspruchen sie eine mehrfache Repräsentation: sie beanspruchen absolute politische Wahrheiten, deren sie sich genau so wenig gewiß sein können wie alle anderen. – Sie geben vor, »die Basis« zu repräsentieren, von der sie nur, oft nur sehr kleine Teile sind. – Und in diesem ungerechtfertigten Anspruch einer Repräsentation des Ganzen wollen sie noch Gewalt an diese Basis zurückholen, die dort gar nie war.

### *Rechtmäßige Gewalt*

Ich habe bis jetzt ziemlich undifferenziert von Gewalt gesprochen. Mit der Behaup-

tung, das Volk besitze keine Gewalt, die es übertragen könnte, leugne ich natürlich nicht die Tatsache, daß das Volk zur Gewalt fähig ist. Genauer sollte man sagen, daß es im Volk die Möglichkeit von Gewalt gibt, denn es ist nie, auch nicht in Revolutionen oder im Bürgerkrieg, das ganze Volk, das zur Gewalt greift. Ob man nun den vorstaatlichen Zustand als Krieg aller gegen alle, vieler gegen viele oder weniger gegen wenige begreift, es ist eben der vorstaatliche Zustand, in dem es das Volk, von welchem in der Demokratietheorie die Rede ist, noch gar nicht gibt. Solange es dieses Volk nicht gibt, kann es kein Recht haben, also auch keine rechtmäßige Gewalt. Ich sehe nicht, wie man nachweisen will, daß dieses Volk zu den mit vorstaatlichen Rechten ausgestatteten Gemeinschaften zu rechnen ist. Es entsteht erst, indem es zum Staat – im weitesten Sinne des Wortes – sich zusammenschließt oder zusammengeschlossen wird. In diesem Akt erst entsteht auch so etwas wie rechtmäßige, also Staatsgewalt. Und diese liegt, eben dadurch, daß sie entsteht, sogleich bei »Organen«, sonst müßte man eine Gewalt, die jeder gegenüber jedem hat, rechtens nennen. Indem notwendigerweise Staatsgewalt entsteht, hat das Volk – normativ – Rechte gegen dieselbe, sonst ist und bleibt sie Usurpation. Die Staatsgewalt gründet im Recht, nicht in der Gewalt des Volkes.

#### *Das Volk als Rechtsgemeinschaft*

Indem das Volk sich staatlich organisiert, wird es zu einer Rechtsgemeinschaft. Staatliche Organisation ist notwendig, weil es einen fundamentalen Bedarf an allgemein verbindlichen Entscheidungen gibt. Die Demokratie setzt für ihren Bestand, wie keine andere politische Ordnung, ein gemeinsames Rechtsbewußtsein voraus. Darunter ist nicht nur eine Summe individueller Rechte, sondern eben auch das Bewußtsein eines gemeinsamen Rechts zu verstehen. Damit scheint es in den freiheitlichen Gesellschaften des Westens gegenwärtig nicht sehr gut bestellt zu sein. Man ist geradezu versucht, von einem epidemischen Subjektivismus zu sprechen, der natürlich kollektive Ballungen keineswegs ausschließt.

Die Rechtsgemeinschaft ist zumindest in der Demokratie dreidimensional zu verstehen. Sie konstituiert nicht nur Rechtsbeziehungen zwischen den Regierenden und den Regierten, sondern auch und grundlegend unter den Regierten selbst. Hängt man nicht der Utopie der herrschaftslosen Gesellschaft oder der Fiktion der Selbstregierung des Volkes an, dann wird man die Legitimierung von Regierung durch die Mehrheit des Volkes als Minimalerfordernis von Demokratie anerkennen müssen. Was immer man auch sonst noch an Merkmalen für Demokratie hinzufügen mag, diese zusätzlichen Merkmale können sinnvollerweise jene Minimalforderung nicht wieder aufheben. Wer Legitimität von Entscheidungen der gewählten Regierung bestreitet, der wendet sich nicht lediglich gegen eine »Obrigkeit«, sondern gegen die Mehrheit seiner Mitbürger. Er kündigt die für eine Demokratie unerläßliche Grundvereinbarung auf. Ohne das Bewußtsein und ein entsprechendes Verhalten, daß das Volk aus Rechtsgenossen besteht, ist Demokratie nicht möglich. Die angestregten gegenwärtigen Bemühungen, Widerstand oder zivilen Ungehorsam gegen mißliebige Regierungsentscheidungen zu begründen, verraten vordemokratische, obrigkeitsstaatliche Denkstrukturen.

Natürlich ist die Regierungsgewalt nicht unbeschränkt. Wer sich durch Regierungs-

entscheidungen unzulässig in seinen Rechten beeinträchtigt fühlt, ist auf die Gerichte verwiesen. Diese sind sicherlich nicht im Besitz von absoluten Wahrheiten, auch nicht das Verfassungsgericht. Aber was spricht für die Vermutung, daß andere Bürger es sind?

Demokratie läßt sich nur vertragstheoretisch begründen. Sie funktioniert nur, wenn die Bürger sich sozusagen täglich an die Vereinbarung halten, daß diejenigen regieren sollen, die für eine bestimmte Frist von der Mehrheit eben zum Zwecke des Regierens gewählt wurden. Es gibt in der Demokratie ja auch keine Revolutionen, in denen »das Volk« sich gewaltsam gegen wirklich frei gewählte Regierungen erhebt. Es gibt den Putsch, bei dem die Regierung und ihre Anhänger mehr oder weniger überrumpelt werden, und der erfolgreich ist, wenn das Volk die faktische Macht der selbsternannten Regierung hinnimmt. Und es gibt den Bürgerkrieg. In beiden Fällen ist die Rechtsgemeinschaft zerstört.

### *Das Recht zum Regieren*

Die Staatsgewalt geht insofern vom Volke aus, als das Volk zwischen Personen und Personengruppen, die sich um die Regierungsämter bewerben, durch Mehrheitsbeschluß auswählt und damit den Ausgewählten den Auftrag gibt zu regieren. Diesem Verfahren muß logisch die Vereinbarung zugrunde liegen, daß dies so gelten soll. Es hat wenig Sinn, so zu tun, als hätte das Volk eine Art Regierungsbefugnis, die es – aus welchen Gründen auch immer – an eine Gruppe von Mitbürgern delegiert. Ohne intellektuelle Akrobatik nachvollziehbar scheint mir hingegen die Vorstellung, daß das Volk, wie schon gesagt, einen Bedarf an Regierung hat und in einer grundsätzlichen Übereinkunft lebt, wie dieser Bedarf gedeckt werden soll.

Es handelt sich also bei der Legitimierung von Regierung durch das Volk um einen rechtlichen Vorgang. Daß damit auch die Befugnis erteilt wird, rechtmäßig Gewalt auszuüben, zwingt keineswegs zu dem Schluß, diese Befugnis liege vorher beim Volk. Natürlich können im vorstaatlichen Zustand Teile des Volkes gegen andere Teile, einzelne gegen andere einzelne, Gruppen gegen einzelne oder Gruppen de facto Gewalt ausüben. Solche Aktionen können aber nicht »dem Volk« zugerechnet werden. Und über irgendeine Art ihrer Rechtmäßigkeit wäre zunächst überhaupt nichts ausgesagt. Um darüber zu befinden, wären eben bereits wieder dazu legitimierte Instanzen notwendig. Wenn eine Gruppe von Menschen sich zusammenschließt und sich Organe mit der Befugnis der Gewaltausübung schafft, um zu verhindern, daß Mitglieder der Gruppe tatsächliche oder vermeintliche Rechte mit Gewalt durchsetzen, dann bringt sie damit keineswegs zum Ausdruck, daß sie diese Gewalt selbst besitzt und auf andere überträgt. Sie schafft ein Recht zur Gewaltausübung. Selbst wenn man diese Unterscheidung nicht mitvollziehen möchte, wird man zugeben müssen, daß die Ratio des Vorgangs nicht zuletzt die ist, Teilen der Gruppe das Recht abzuspochen, sich auf irgendeine Gewaltbefugnis zu berufen. Mitglieder der Gruppe können also auch nicht Teile der rechtmäßigen Gewalt gewissermaßen wieder zurückholen, ohne gleichzeitig die Loyalität zur Gruppe aufzukündigen. Selbst wenn man meine These also nicht teilt und dem Volk so etwas wie eine bei ihm ruhende Gewalt zusprechen will, liegt es in der Konsequenz dieser demokratischen Formel, daß Teile des Volkes sich nicht auf diese originäre Gewalt berufen können, ohne das

Subjekt der Gewalt oder, im Rahmen meines Konzepts, des Rechts zu destruieren. Konkret heißt dies, daß man der Rechtsgemeinschaft, um deren Wohl es einem eigentlich geht, zunächst einmal die Loyalität aufkündigt.

Nicht mehr zu übersehende Teile unserer Gesellschaft befinden sich auf einem Wege, auf dem das Rechtsdenken verkommt. Es ist viel von subjektiven und individuellen Rechten die Rede, immer weniger aber von Rechtsbeziehungen. Man kann Zweifel haben am Bestand der Demokratie, wenn nicht die überwältigende Mehrheit derjenigen, die sich überdurchschnittlich um Politik kümmern, in ihren Mitbürgern, einschließlich der Regierenden, in erster Linie ihre Rechtsgenossen sieht. Das Gebot kritischer Wachsamkeit gegenüber der Regierung wird in dieser Sichtweise nicht geschmälert. Es ist aber nicht gleichgültig, welches Staatsverständnis der Kritik zugrunde liegt. Nimmt man die Idee der Demokratie ernst, dann kann man nicht so tun, als hätte die Regierung den Auftrag von Leuten, mit denen man wenig oder nichts zu tun hat. Es entspricht aber auch nicht der demokratischen Idee, daß Teile des Volkes sich im Falle des sachlichen Konflikts punktuell gewissermaßen an die Stelle der Regierung setzen, indem sie Entscheidungen zu erzwingen oder zu verhindern suchen. Beim demokratischen Legitimierungsprozeß handelt es sich nicht um Delegation, sondern um Konstituierung rechtmäßiger Staatsgewalt, weil diese vor und außerhalb des demokratischen Legitimierungsprozesses – als rechtmäßige – gar nicht existiert. Damit wird nicht behauptet, es könne außerhalb der Demokratie keine rechtmäßige Gewalt geben. Aber es wird behauptet, daß die Demokratie ihre eigenen Kriterien für Rechtmäßigkeit hat.

## Das Glaubensbekenntnis der Kirche

Zum Entwurf eines neuen katholischen Erwachsenenkatechismus

*Von Walter Kasper*

### I. ZUR VORGESCHICHTE

Die schwierige Situation, in der sich Katechese und Religionsunterricht gegenwärtig befinden, war schon Anlaß zu vielfältigen Überlegungen.<sup>1</sup> Es geht in alledem um nichts weniger als um die Weitergabe des Glaubens an eine neue Generation. Der jetzt im Manuskript vorliegende erste Teil eines neuen katholischen Erwachsenenkatechismus gehört in diesen größeren Zusammenhang.

Die unmittelbare Vorgeschichte dieses Projekts geht zurück auf ein Papier, das vom 27./28. September 1975 datiert ist. Dort heißt es: »Nachdem die vom II. Vatikanischen Konzil in Angriff genommene liturgische Erneuerung durch das neue Missale, das »Gotteslob« und die wichtigsten Ritualien für die Sakramentspendung zu einem gewissen Abschluß gekommen ist, gehört die Erarbeitung eines neuen Katechismus zu den wichtigsten Aufgaben der Kirche in Deutschland. Die liturgische und pastorale Erneuerung kann nur dann fruchtbar werden, wenn sie verbunden ist mit einer

1 Vgl. den Beschluß der Gemeinsamen Synode »Religionsunterricht in der Schule« und das Arbeitspapier »Das katechetische Wirken der Kirche«.